



Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
ELeg
Roßauer Lände 1
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
GZ	LJ/GSt	Susanne	501 65 DW 2635	501 65 DW 42635	14.06.2010
S91005/1- ELeg/201		Gittenberger			

Bundesgesetz, mit dem das Auslandseinsatzgesetz 2001 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslandseinsatzgesetz geändert wird und nimmt wie folgt Stellung:

Nach den Erläuterungen ist mit den geplanten Bestimmungen beabsichtigt, aus Gründen der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Regelung für die Anwendung von Zwangsbefugnissen im Auslandseinsatz durch österreichische Organe zu schaffen.

Die BAK sieht es grundsätzlich als begrüßenswert an, wenn im Bereich der Auslandseinsätze Sicherheit dadurch hergestellt wird, dass die zwangsweise Durchsetzung von Aufgaben der Krisenbewältigung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage zugeführt wird und die innerstaatliche Publizität im Bundesgesetzblatt herbeigeführt wird.

Bedenken bestehen seitens der BAK allerdings aus rechtsstaatlicher Sicht bezüglich der Ausübung von an sich militärischen bzw polizeilichen Befugnissen durch zB ziviles Wachpersonal, das zum Auslandseinsatz entsendet wird. Problematisch im Hinblick auf die Neutralität Österreichs werden auch die Befugnisse über die Beendigung eines Angriffes, die auch Vorbereitungshandlungen umfassen, gesehen.

Im Einzelnen wird angemerkt:

Zu Z 2, § 6a Abs 1 des Entwurfes:

§ 6a Abs 1 des Entwurfes sieht vor, dass die Erfüllung konkreter Aufgaben im Auslandseinsatz sowie die hierzu notwendige Ausübung und Durchsetzung von Befugnissen nach Maßgabe des § 6a Abs 2 bis 4 des Entwurfes zulässig sind. Diese Maßnahmen dürfen auch alle Personen ausüben, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu einem Auslandseinsatz entsendet werden.

Es wird damit auf alle, auf der Grundlage des § 4 Abs 1 Z 1 bis 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) entsendeten Personen Bezug genommen, nämlich auf Angehörige des Bundesheeres, Angehörige der Wachkörper des Bundes und andere Personen, wenn sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben. Gleichzeitig wird jedoch in den Erläuterungen dargelegt, dass der Entwurf polizeiähnliche Aufgaben regelt, die durch österreichische Organe im Ausland erfüllt werden.

Seitens der BAK bestehen rechtsstaatliche Bedenken dagegen, dass auch „andere Personen“ im Sinne der oben zitierten Bestimmung, wie etwa ziviles Wachpersonal, dazu ermächtigt sein soll, polizeiähnliche Aufgaben zu erfüllen. Ausdrücklich angeführt wird in der geplanten Regelung des § 6a Abs 3 Z 5 bzw 8 zum Beispiel die Durchsuchung und vorläufige Festnahme von Personen bzw. die Verwendung personenbezogener Daten.

Es erscheint der BAK nicht vertretbar, dass die staatlichen Organen vorbehaltenen Maßnahmen auch von „anderen Personen“ im Auslandseinsatz ausgeübt werden sollen. Die BAK regt daher an, hinsichtlich dieser Befugnisse die geplanten Bestimmungen auf Personen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 und 2 KSE-BVG (Angehörige des Bundesheeres und der Wachkörper des Bundes) einzuschränken.


Zu Z 2, § 6a Abs 3 Z 2 des Entwurfes:

Nach § 6a Abs 3 Z 2 des Entwurfes kommt als Befugnis zur Wahrnehmung der Aufgaben im Auslandseinsatz auch die Beendigung von Angriffen in Betracht. Nach der in den Erläuterungen angeführten Definition von Angriffen, ist hievon auch die Beendigung von unmittelbar bevorstehenden Angriffen und ein Verhalten umfasst, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung vorzubereiten.

Das im oben zitierten Entwurfstext angeführte Wort „Angriff“ umfasst nach Ansicht der BAK vom Wortsinn her keine Vorbereitungshandlung. Sollten daher auch unmittelbar bevorstehende Angriffe und Vorbereitungshandlungen einbezogen werden, so wäre eine Aufnahme dieses Tatbestandes in den Gesetzestext erforderlich.

Im Hinblick auf die bestehende Neutralität Österreichs, nach der Österreich von sich aus keinesfalls zum Angreifer werden darf, sollte jedoch bei der Abwehr von noch nicht begonnenen Angriffen bzw. Vorbereitungshandlungen nach Ansicht der BAK zweifelsfrei feststehen müssen, dass diese tatsächlich unmittelbar in einen Angriff münden würden, sollte keine Abwehr erfolgen. Die BAK ersucht eine entsprechende Formulierung zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die genannten Vorschläge und Anmerkungen zu berücksichtigen.



Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors